

E n t w u r f  
Stand: Abteilung 10/19.10.2018

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [ ], mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 17/2017, wird wie folgt geändert:

*1. § 8 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:12.000 (Anlage 2).“

*2. Dem § 12a wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. [ ] tritt § 8 Abs. 4 mit der Anlage 1 und Anlage 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [ ], in Kraft.“